



Artenschutzprüfung (ASP)

Windpark Sonnenborstel,
Samtgemeinde Steimbke,
Landkreis Nienburg/Weser

Revision 00

Auftraggeber	BayWa r.e. Wind GmbH Am Sandtorkai 66 20457 Hamburg
Auftragnehmer	planGIS GmbH Podbielskistraße 70 30177 Hannover

Hannover, 28.07.2023

Auftrag: Artenschutzprüfung Windpark Sonnenborstel

Auftraggeber: BayWa r.e. Wind GmbH
Am Sandtorkai 66
20457 Hamburg

Projektnummer: 4_22_029

Revision: 00

Datum: 28.07.2023

Bearbeitung:



M. Sc. Linda Awuah

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkfaktoren.....	2
2.1	Vorhabenbeschreibung.....	2
2.2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren	2
3	Grundlagen	4
3.1	Rechtliche Grundlagen	4
3.2	Methodisches Vorgehen	8
3.3	Artenspektrum	9
3.4	Verwendete Datengrundlagen	9
3.5	Untersuchungsgebiete	9
3.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der relevanten Habitatstrukturen.....	10
4	Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	12
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	12
4.1.1	Fledermäuse.....	12
4.1.2	Avifauna	14
4.1.3	Sonstige Tierarten	16
4.1.4	Pflanzen	16
4.1.5	Ergebnis der Vorprüfung.....	16
5	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	27
5.1	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	27
5.1.1	Fledermäuse.....	27
5.1.2	Avifauna	28
5.1.3	Sonstige Tierarten	39
6	Maßnahmen.....	40
7	Zusammenfassung	42
8	Quellenverzeichnis	43
8.1	Rechtsgrundlagen.....	43
8.2	Literatur	44

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Geplante WEA im Windpark Sonnenborstel.....	2
Tab. 2	Übersicht der Vorbelastung durch WEA.....	2
Tab. 3	Rechtliche Grundlagen der Artenschutzprüfung.....	4
Tab. 4:	Grundlagen zur Ermittlung der Betroffenheit nach Artengruppen sortiert.....	5
Tab. 5	Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für Fledermäuse (ÖKOLOGIS 2022).....	10
Tab. 6	Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für Vögel (ÖKOLOGIS 2022) ...	10
Tab. 7	Im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Fledermausarten.....	13
Tab. 8	Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 kartierte Vogelarten (ÖKOLOGIS 2022)	14
Tab. 9	Vorprüfung der Fledermausvorkommen (Ermittlung einer potenziellen Betroffenheit) für das Untersuchungsgebiet (Radius 500 m) nach Ökologis (2022)	17
Tab. 10	Avifauna-Vorkommen nach Ökologis (2022)	21
Tab. 11	Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse.....	28
Tab. 12	Prüfprotokoll Rotmilan.....	30
Tab. 13	Prüfprotokoll Weißstorch.....	31
Tab. 14	Prüfprotokoll Schwarzmilan.....	32
Tab. 15	Prüfprotokoll Wespenbussard	33
Tab. 16	Prüfprotokoll Rohrweihe.....	34
Tab. 17	Prüfprotokoll Kranich.....	35
Tab. 18	Prüfprotokoll Uhu	36
Tab. 19	Prüfprotokoll Kiebitz	37
Tab. 20	Prüfprotokoll Feldlerche	38
Tab. 21	Prüfprotokoll Rebhuhn	39
Tab. 22:	Übersicht über die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	40

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen in der Gemeinde Steimbke im Landkreis Nienburg/Weser. Die WEA entsprechen nach jetzigem Planungsstand dem Typ V 162-7.2 der Firma Vestas Wind Systems A/S mit einer Nabenhöhe von 119 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von jeweils 7.200 kW. Die Anlagen sollen nördlich und westlich der Gemeinde Heemsen erbaut werden. Südwestlich grenzt das Untersuchungsgebiet an die Stadt Nienburg (Weser). Alle neun WEA weisen eine Gesamthöhe von 200 m auf.

Die vorliegende Artenschutzprüfung berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Gegenstand ist die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Mit dem vorliegenden Artenschutzbericht werden die Ergebnisse dokumentiert und auf Grundlage durchgeführter Untersuchungen sowie einschlägiger Vorgaben zusammenfassend dargestellt.

2 Beschreibung des Vorhabens und der wesentlichen Wirkfaktoren

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die BayWa r.e. Wind GmbH plant in der Gemeinde Steimbke (Landkreis Nienburg/Weser) die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit neun Windenergieanlagen (WEA) mit Zuwegungen. Dabei sollen WEA des Typs V 162-7,2 der Firma Vestas Wind Systems A/S mit einer Nabenhöhe von 119 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 7.200 kW errichtet werden. Alle neun WEA weisen eine Gesamthöhe von 200 m auf.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten WEA.

Tab. 1 Geplante WEA im Windpark Sonnenborstel

WEA	UTM ETRS 89 Zone 32		Anlagentyp	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe
	Nr.	x				
WEA 1	519.780	5.837.656	V162-7.2	162	119	200
WEA 2	519.742	5.837.173				
WEA 3	519.420	5.836.673				
WEA 4	519.485	5.836.063				
WEA 5	520.074	5.836.836				
WEA 6	519.980	5.836.336				
WEA 7	520.802	5.837.557				
WEA 8	520.664	5.837.069				
WEA 9	520.639	5.836.351				

Die geplanten Windenergieanlagenstandorte liegen zwischen 21,7 m und 24,8 über NHN.

Im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um die geplanten WEA (3.000 m) befindet sich eine WEA als Vorbelastung. Ein anderer Windpark befindet sich über 6.500 m südöstlich des geplanten Windparks zwischen den Ortschaften Steimbke und Laderholz. Dieser besteht aus insgesamt 26 WEA. Ein weiterer Windpark mit fünf WEA befindet sich in etwa 9.000 m Entfernung südöstlich des geplanten Vorhabens unmittelbar südlich des vorgenannten Windparks.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die vorhandenen Vorbelastungen durch bestehende WEA im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um das geplante Vorhaben.

Tab. 2 Übersicht der Vorbelastung durch WEA

WEA-Nr.	Status	UTM-Koordinaten (ETRS 1989) Zone 32		WEA-Typ	Nabenhöhe ü. Grund	Gesamthöhe ü. Grund
		X	Y			
121	Bestand	516.688	5.836.701	Enercon E 66/18.70	64,8 m	99,8 m

2.2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet; diese werden als Windenergie-empfindliche (WEA-

empfindliche) Arten bezeichnet. Dabei sind drei betriebs-, bau- und anlagenbedingte Auswirkungen von WEA zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- Tötungsverbot von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1): letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt (betriebsbedingt)
- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2): erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann (anlagenbedingt)
- Schädigungs-/Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs-/Ruhe-/Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3): Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können (bau-, anlage-, betriebsbedingt)

3 Grundlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Eine wichtige Grundlage bildet dabei der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016). Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese beziehen sich auf die nachfolgenden rechtlichen Grundlagen (s. Tab. 3).

Tab. 3 Rechtliche Grundlagen der Artenschutzprüfung

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
§ 44 (1) Nr. 1	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
§ 44 (1) Nr. 2	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören
§ 44 (1) Nr. 3	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören
§ 44 (1) Nr. 4	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
FFH-Richtlinie (FFH-RL)	
Art. 12 (1) a	Verbot, Tierarten des Anhangs IV absichtlich zu fangen; zu töten
Art. 12 (1) b	Verbot, Tierarten des Anhangs IV zu stören, insbes. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Art. 12 (1) d	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten des Anhangs IV zu beschädigen oder zu vernichten
Art. 13 (1) a	Verbot, Pflanzenarten des Anhangs IV zu pflücken; zu sammeln; abzuschneiden; auszugraben oder zu vernichten
Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	
Art. 5 a	Verbot, Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu fangen oder zu töten
Art. 5 b	Verbot, Nester und Eier der Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) zu zerstören, zu beschädigen oder Nester zu entfernen
Art. 5 d	Verbot, Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirkt

Die Aufzählung in Tab. 3 entspricht einem Prüfkatalog, der im Artenschutzfachbeitrag abzuarbeiten ist.

Letztlich sind für die vorliegende Planung demnach folgende Verbote zu beachten:

- Tötungsverbot von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1)
- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2)

- Schädigungs-/Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs-/Ruhe-/Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3)
- Entnahmeverbot für besonders geschützte Pflanzenarten sowie Schädigungs-/Zerstörungsverbot ihrer Standorte (§ 44 (1) Nr. 4).

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 (2) Nr. 12 bis 14 BNatSchG) nach:

- besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- sowie europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die Ermittlung der Betroffenheit einzelner Artengruppen erfolgt auf Grundlage verschiedener Leitfäden, Arbeitshilfen etc. (siehe Tab. 4).

Tab. 4: Grundlagen zur Ermittlung der Betroffenheit nach Artengruppen sortiert

Artengruppe	Grundlagen zur Ermittlung der Betroffenheit
Avifauna	<p>Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden: Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen <p>Beurteilung über signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG <p>Schutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG <p>Vorgaben für WEA-empfindliche Brutvogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsischer Windenergieerlass Anlage 2: Abbildung 4 Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“
Fledermäuse	<p>Aufzählung der kollisionsgefährdeten Fledermausarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsischer Windenergieerlass Anlage 2: Kapitel 4 und 5 des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ <p>Vorgaben zu den erforderlichen Untersuchungen sowie zur Beurteilung der Betroffenheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsischer Windenergieerlass Anlage 2: Abbildung 4 des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ <p>Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsischer Windenergieerlass Anlage 2: Kapitel 7 des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“
Weitere Tierarten	<p>Ermittlung der potenziell betroffenen Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der in Niedersachsen vorkommenden Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. <p>Ob und in welchem Ausmaß weitere Tierarten betroffen sind, ist im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.</p>
Pflanzen	<p>Ermittlung der potenziell betroffenen Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotopkartierung, Rote Liste Niedersachsen (DRACHENFELS 2021)

Nachfolgend werden die drei artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kurz erläutert.

Tötungsverbot von Individuen

Als grundsätzliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die zu einer Tötung oder Schädigung von Individuen führen können, sind folgende näher zu prüfen:

- direkte Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit (Baufeldfreimachung),
- Verkehr während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten,
- Rotorbewegung beim Betrieb der WEA.

Im Hinblick auf Kollisionen (sowohl mit Baumaschinen/Fahrzeugen als auch mit den WEA-Rotoren) ist der artenschutzrechtliche Tatbestand des Tötungsverbots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann erfüllt bzw. planungsrelevant berührt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07). Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände ergeben (gem. Anlage 1 BNatSchG). Soweit dieser fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, kann dies ein Hinweis sein, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos.

Für die Prüfung der Signifikanz ist eine individuenbezogene Auslegung des Verbotstatbestandes durch eine Konfliktanalyse maßgeblich, eine Bezugnahme auf die lokale Population ist nicht angezeigt (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, 9 A 12.10). Im Unterschied zum Störungsverbot kann der Verbotstatbestand der Tötung/Schädigung von Individuen auch dann berührt sein, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Unbeachtlich ist allerdings ein Tötungsrisiko, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Individuen dieser Art entspricht, wie auch der Umstand, dass sich kollisionsbedingte Tötungen nicht mit absoluter Gewissheit ausschließen lassen.

Somit ist die Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes insbesondere dann zu befürchten, wenn durch die Planung bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugwege oder sonst regelmäßig genutzte Teillebensräume (z. B. Nestumgebung, bevorzugte Nahrungshabitate) von Individuen kollisionsempfindlicher Arten betroffen sind. Dabei kann sowohl die vorhersehbare Anwesenheit zahlreicher Individuen als auch die häufige Anwesenheit einzelner Individuen einer kollisionsgefährdeten Art im Bereich des Vorhabens zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes führen.

Allgemein gültige Grenzwerte oder Handlungsempfehlungen, ab wann das Tötungsrisiko signifikant überschritten ist, liegen bisher nicht vor. Insoweit ist eine Prüfung anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls vorzunehmen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff Kollisionen direktes Anfliegen der Tiere an die Rotorblätter ebenso wie indirekte Schädigungen durch Druckunterschiede und Verwirbelungen (sogenanntes Barotrauma) zusammengefasst werden. Eine Unterscheidung dieser beiden Schädigungsarten ist unter Artenschutz-Aspekten nicht relevant, sodass im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes vereinfachend nur auf Kollisionen Bezug genommen wird.

Störungsverbot

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und deckt somit den gesamten Jahreszyklus ab. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 kann dann eintreten, wenn Vogelarten verhaltensbedingt einen Abstand zu WEA einhalten und sich damit die für eine Art nutzbare Lebensraumfläche verkleinert oder wenn regelmäßig genutzte Flugrouten unterbrochen werden (Meidungsverhalten). Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen tatbestandsauslösend, d. h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.¹

Bisher bestehen keine allgemein anerkannten methodischen Vorgaben zur näheren Handhabung dieses Verbotstatbestandes, beispielsweise wie die lokale Population (insbesondere während der Wanderungs- und Überwinterungszeiten) abzugrenzen ist oder wie die Prognose der Populationswirksamkeit von Veränderungen erfolgen kann. Insofern wird vorliegend auf eine einzelfallbezogene, verbal-argumentative Einschätzung zurückgegriffen.

Als Wirkungen des geplanten Vorhabens, die zu einer tatbestandsmäßigen Störung führen können, sind insbesondere der Baubetrieb und der ordnungsgemäße Betrieb der WEA zu nennen. Wartungsarbeiten hingegen sind während der Betriebsphase lediglich an wenigen Tagen pro Jahr und WEA zu erwarten, daher wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine erheblichen Störungen verursacht werden. Die Fauna vor Ort ist an ähnliche Störungen gewöhnt, da auch im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung an einzelnen Terminen Flächen befahren werden und Menschen anwesend sind.

Bezüglich der Störwirkungen von WEA auf Fledermäuse ist bisher erheblich weniger bekannt als in Bezug auf die Avifauna. Eine Störung im Sinne des Gesetzes tritt ein, wenn Fledermäuse während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Dazu gehört beispielsweise die durch Existenz und Betrieb der WEA ausgelöste Verlagerung oder Unterbrechung von Flugkorridoren und der Verlust von Jagdgebieten. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot der Lebensstätten

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann zunächst vor allem im Rahmen der direkten Flächeninanspruchnahme für WEA-Standorte und Erschließungseinrichtungen erfolgen. In bestimmten Fällen kann auch das Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 relevant sein, z. B. dann, wenn für den Bau einer WEA ein Greifvogel-Horst zerstört würde.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG ist das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann **nicht** berührt, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können auch sogenannte funktionssichernde Maßnahmen (auch als CEF-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet; s. u.) vorgesehen werden.

¹ Die Erheblichkeitsschwelle ist beispielsweise dann überschritten, wenn die Beeinträchtigung durch Scheuchwirkung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. 1. 2008 – 2 LB 22/07).

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannten CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) zugrunde zu legen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Ausnahmeverfahren und Befreiungsvoraussetzungen

Sind auch nach Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen noch Beeinträchtigungen zu erwarten, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Die Maßgaben für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind unter § 45b (8) genauer erläutert und nachfolgend zusammengefasst:

1. Der Betrieb von Windenergieanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
2. Liegen die Windenergieanlagen in einem Gebiet, das in einem Raumordnungsplan oder unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in Flächennutzungsplan für Windenergie ausgewiesen ist, so sind Standortalternativen außerhalb dieser Gebiete nicht zumutbar.
3. Der Erhaltungszustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population (oder Population in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene) wird unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Damit liegt die Voraussetzung des § 45 (7) Nr. 2 vor.

3.2 Methodisches Vorgehen

Die wesentlichen Arbeitsschritte der Artenschutzprüfung lassen sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung

- Ermittlung relevanter Arten
- Überschlägige Prognose zu artenschutzrechtlichen Konflikten: wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Prüfung der Zugriffsverbote im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung (**Konfliktanalyse**)
- Herleitung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und ggf. Risikomanagement
- Prognose über verbleibende artenschutzrechtliche Verbote

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Alternativenprüfung
- Herleitung und Darstellung funktionaler Ausgleichsmaßnahmen

- Prüfung weiterer Ausnahmetatbestände

3.3 Artenspektrum

Das bei Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigende Artenspektrum ergibt sich aus den Vorgaben des § 44 BNatSchG. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind folgende Arten zu berücksichtigen:

- Europäische Vogelarten: Gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie zählen zu den europäischen Vogelarten alle heimischen, wildlebenden Vogelarten. Darüber hinaus sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, wobei eine Auswahl der besonders geschützten Vogelarten zudem streng geschützt sind (z. B. alle Greifvögel). Grundlage hierfür sind die Bundes-Artenschutzverordnung (BArtSchV) sowie die EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV).
- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind seltene Arten, die unter dem Rechtsschutz der EU stehen. Dieser erstreckt sich auf die Arten unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb eines FFH-Gebietes. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten.
- Schutz von Arten durch Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 BNatSchG: Rechtsverordnungen zum Schutz bestimmter Arten liegen derzeit nicht vor.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden, national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzberichtes, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichtes berücksichtigt.

3.4 Verwendete Datengrundlagen

Grundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein faunistisches Gutachten, welches Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse in den Jahren 2021 und 2022 beinhaltet. Es ist der Brut- und Rastvogelbestand aufgenommen sowie Raumnutzungsanalysen von WEA-sensiblen Groß- und Greifvögeln durchgeführt worden. Die Fledermausarten und die Aktivität wurden fachgerecht erfasst. Die wichtigsten Leitstrukturen und Quartiere sind ebenfalls herausgearbeitet worden (ÖKOLOGIS 2022).

3.5 Untersuchungsgebiete

Die diesem Artenschutzbericht zugrunde liegenden faunistischen Kartierungen berücksichtigen artspezifische Untersuchungsräume um die Anlagenstandorte (Tab. 6).

Für die fledermauskundliche Erfassung wurden unterschiedliche Erfassungsmethoden angewandt. Die der jeweiligen Methode entsprechenden Erfassungszeiträume und -radien sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 5 Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für Fledermäuse (ÖKOLOGIS 2022)

Erfassungsmethode	Untersuchungsgebiet	Zeitraum
Detektorbegehung	500 m-Radius (erweitertes UG von 1.000 m)	14 ganznächtige Begehungen zwischen dem 20.04 und dem 06.10.2021
Horchboxen/Dataloggern	Stellen von 4 Horchkisten an den WEA-Standorten	Parallel zur Detektorbegehung
Daueraufzeichnung	Installation von einem Daueraufzeichnungsgerät am Boden	vom 15.03.2021 bis 15.11.2021
Quartiersuche	500 m-Radius	Sommerquartiere (zw. Juni und August, analog zu Detektorbegehungen), Balz- und Paarungsquartiere (erste Augustdekade bis erste Oktoberdekade)

Die nachstehende Tabelle zeigt die im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung berücksichtigten Untersuchungsgebiete, Erfassungsmethoden und -zeiträume.

Tab. 6 Übersicht über die relevanten Untersuchungsgebiete für Vögel (ÖKOLOGIS 2022)

Artengruppe/Erfassungsmethode	Untersuchungsgebiete	Zeitraum
Brutvogelerfassung	flächendeckend im 500 m-Radius	17 Termine zwischen dem 20.02. bis 20.07.2021
Groß- und Greifvögel (Revier- und Horstkartierung)	500 m bis 1.500 m-Radius	12 Termine zwischen dem 20.02. bis 20.07.2021
Standard-Raumnutzungsanalyse	1.000 m-Radius	3 Termine mit je 3 Personen à 4 Stunden am 20.02., 07.03. und 26.03.2021
Vertiefende Raumnutzungsanalyse	Rotmilan (1.500 m-Radius) Schwarzmilan, Wanderfalke und Rohrweihe (1.000 m-Radius)	18 Termine mit je 3 Personen à 6 Stunden zwischen dem 20.02.2021 bis 28.09.2021
Rast- und Zugvogelerfassung	1.000 m-Radius	22 Termine zwischen Juli 2021 und Ende April 2022
Landwirtschaftliche Realnutzung	1.500 m-Radius	11 Termine zwischen dem 20.02 bis 20.07.2021

3.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der relevanten Habitatstrukturen

Die geplanten Windenergieanlagenstandorte befinden sich westlich der Ortschaft Sonnenborstel und südwestlich der Ortschaft Heemsen. Die Ortschaften werden durch eine Hauptverkehrsstraße, den Sonnenbosteler Weg bzw. Heemser Weg, verbunden, der durch Baum- und Strauchvegetation flankiert wird. Innerhalb des 500 m-Radius nördlich des Sonnenbosteler/Heemser Weges sind drei WEA-Standorte, südlich des Weges die weiteren sechs WEA-Standorte auf Ackerflächen, die durch zahlreiche Gehölzstrukturen umsäumt werden, geplant. Typisch für das Untersuchungsgebiet sind die durch die Ackerflächen verlaufenden Entwässerungsgräben, die alle mit Ruderalvegetation bewachsen sind. Westlich der WEA 7 und nördlich Sonnenborstel liegt das NSG „Holtorfer Moor“, außerhalb des 500 m-Radius. In südöstlicher Richtung außerhalb des 500 m-Radius des Untersuchungsgebiet erstreckt sich ein weitläufiges Waldgebiet, welches das NSG „Krähenmoor“ beheimatet und von der B214 am nördlichen Rand durchschnitten wird. Westlich des Untersuchungsgebietes liegt eine weitere

Waldfläche zwischen den Bächen Wölpe und Schwarzen Riede. Der Großteil der Gehölzstrukturen bietet für Fledermäuse Habitate mittlerer bis hoher Bedeutung (ÖKOLOGIS 2022). Für Brutvögel bietet das Gebiet ebenfalls zahlreiche Brut- und Jagdhabitats, sowie Transferstrecken (ÖKOLOGIS 2022). Eine etwa 2.000 m südwestlich von WEA 4 gelegene Deponie stellt für viele Groß- und Greifvögel ein Nahrungshabitat dar.

4 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Auf Grundlage der in Kap. 3.4 benannten Datenquellen sowie der relevanten Lebensraumstrukturen innerhalb der Untersuchungsgebiete wird zunächst geprüft, ob europäische Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt oder aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten sind. Andere Daten liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Artenspektrums hat zum Ziel, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes zu ermitteln und eine damit einhergehende Betroffenheit bestimmter Arten zu prüfen.

Das Vorkommen einer Art und somit auch ihre Betroffenheit kann ausgeschlossen werden, sofern eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Das Verbreitungsareal der Art überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des geplanten Vorhabens.
- Die relevanten Lebensraumstrukturen der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.
- Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen und es liegen keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in den nachfolgenden Kapiteln herausgearbeitet. Das Ergebnis der Vorprüfung ist Kap. 4.1.3 zu entnehmen. Diejenigen Arten, für die im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen (s. Kap. 4.1.5.2).

4.1.1 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei den durchgeführten Detektorkontrollen, Quartiererfassungen sowie Ermittlung der Arten mit Hilfe von Horchkisten wurden im Untersuchungsgebiet von den 21 in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten mindestens **neun** Fledermausarten im Jahr 2021 nachgewiesen (siehe Tab. 7)

Tab. 7 Im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Fledermausarten

Artname deutsch	Artname zoologisch	RL D	RL NDS	EZ NDS	BNG	FFH-RL	Vorkommen im UG
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	-	2	unbekannt	§§	Anhang IV	Vereinzelt bestätigt
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>		2	schlecht	§§	Anhang IV	Vereinzelt bestätigt
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		2	schlecht	§§	Anhang IV	Vereinzelt bestätigt
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	2	unbekannt	§§	Anhang IV	Vereinzelt bestätigt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	unzureichend	§§	Anhang IV	Jagdgebiet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	unzureichend	§§	Anhang IV	Jagdgebiet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	günstig	§§	Anhang IV	Jagdgebiet, Quartier in Sonnenborstel
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	günstig	§§	Anhang II/IV	Jagdgebiet, Zug
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	2	unzureichend	§§	Anhang IV	Jagdgebiet, Quartierverdacht an der Putenfarm

RL D= Rote Liste Deutschland nach Meinig et al., (2020) , RL NDS= Rote Liste Niedersachsen nach Heckenroth, H., (1993) : 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; EZ NDS= Erhaltungszustand atlantische Region Niedersachsen; BNG= Bundesnaturschutzgesetz (§§=streng geschützt), FFH-RL= Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

4.1.2 Avifauna

Alle Brutvögel, die WEA-sensibel oder planungsrelevant sind werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Brutvögel, die als kollisionsgefährdet gelten, werden im Rahmen ihrer artspezifischen Radien um ihre Horste betrachtet. Störungsempfindliche Brutvögel werden im Eingriffsbereich um die geplanten Anlagen herum betrachtet, da sie teilweise ein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen zeigen und durch den Bau der WEA eine Betroffenheit der Habitate nicht auszuschließen ist.

Die Erfassung der Vogelarten (ÖKOLOGIS 2022) umfasst die Kartierung von Brut- und Gastvögeln (mit Groß- und Greifvögeln), eine Horstkartierung sowie für die Arten Rotmilan, Weißstorch, Schwarzmilan, Wespenbussard und der Rohrweihe eine Standardraumnutzungsanalyse, die aufgrund des Vorkommens von windenergiesensiblen Arten in eine vertiefte Raumnutzungsanalyse erweitert worden ist. Eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise im Rahmen der durchgeführten faunistischen Untersuchungen sowie eine kartographische Darstellung der Kartierergebnisse kann dem avifaunistischen Gutachten (ÖKOLOGIS 2022) entnommen werden.

Die Kartierungen der Brutvögel ergab ein Spektrum von insgesamt 54 Arten. Von diesen Arten sind zehn Brutvögel, die nach dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet gelten. Wobei der Kiebitz ausschließlich in der Brutzeit kollisionsgefährdet ist. Außerdem sind vier Brutvögel, die als störungsempfindlich gelten besonders in der Bauphase gefährdet. In folgender Tab. 8 ist das Artenspektrum der Avifauna aufgelistet.

Tab. 8 Im Untersuchungsgebiet im Jahr 2021 kartierte Vogelarten (ÖKOLOGIS 2022)

Erläuterungen: RLD = Gefährdung gem. Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2021) bzw. RLN = Rote Liste Niedersachsen/Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015) mit 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; AS = Angaben zum gesetzl. Artenschutz gem. BNatSchG (§ = besond. geschützt; §§ = streng geschützt); VSR = Vogelschutzrichtlinie (A1 = Art des Anhangs I); BV = Brutverdacht; BN = Brutnachweis, grau hinterlegt = WEA-sensible Arten

Brutvogelart Deutscher Name	Brutvogelart Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Niedersachsen	Gesetzlicher Schutzstatus	Vogelschutz- richtlinie An- hang
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	§§	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	§	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	§	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	§	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	-
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	§	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	§	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	§	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	§	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	§	-

Brutvogelart Deutscher Name	Brutvogelart Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Niedersachsen	Gesetzlicher Schutzstatus	Vogelschutz- richtlinie An- hang
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	§	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	§§	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	§§	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	§	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§	A1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	§	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	§§	-
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3	V	§	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	§	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	§§	A1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	§	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	§	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3	§	A1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	§	-
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	§	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	§	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	V	§§	A1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	§§	A1
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	§§	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	§	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	§§	A1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	§§	A1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	§§	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	§	-
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	§§	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	§	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	§§	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	§§	A1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	§	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	§	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	3	§	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	V	§§	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	§§	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	§	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	§§	A1
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	§§	A 1

Brutvogelart Deutscher Name	Brutvogelart Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Niedersachsen	Gesetzlicher Schutzstatus	Vogelschutz- richtlinie An- hang
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1	§§	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	§§	A1
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus euro- paeus</i>	3	3	§§	A1

In Bezug auf Gast- und Rastvögel ist das Artenvorkommen und die Bedeutung des Untersuchungsgebiet Sonnenborstel als gering zu betrachten. Insgesamt wurden 28 Rast- und Zugvogelarten im 1.000 m-Radius erfasst. Das Untersuchungsgebiet verfügt weder über nennenswerte Rastvogelpotenziale noch über bedeutsame Rastplätze oder ein Vorkommen von ausschlaggebenden Arten, wie nordische Gänse, Rallen oder Limikolen. Als Gastvogel konnte für den Kiebitz an drei Terminen eine regional bedeutsame Rastmenge und an zwei Terminen eine lokale Rastmenge an Individuen erfasst werden.

4.1.3 Sonstige Tierarten

Ein Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) ist sehr unwahrscheinlich, da das Vorhaben-gebiet nicht der Habitatausstattung dieser Arten entspricht. Allerdings kann ein Vorkommen auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hinweise auf Vorkommen weiterer geschützter Tierarten (Amphibien, Reptilien etc.), die gegenüber der Planung sensibel sind, sind nicht bekannt.

4.1.4 Pflanzen

Ein Vorkommen der in Kapitel 3.1 aufgeführten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet kann mittels der Biotoptypenkartierung sowie aufgrund ihrer spezifischen Standortansprüche und Verbreitungsgrade ausgeschlossen werden.

4.1.5 Ergebnis der Vorprüfung

Nach der Ermittlung des vorkommenden und potenziell vorkommenden Artenspektrums innerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Kap. 4.1) erfolgt unter Berücksichtigung der vorhaben-spezifischen Wirkfaktoren (s. Kap. 2.2) eine Auswahl von Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Die artbezogene Prüfung der Betroffenheit ist den folgenden Kapiteln 4.1.5.1 und 5.1.1 zu entnehmen.

4.1.5.1 Fledermäuse

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten und nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens neun Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Für folgende Arten wird eine potenzielle Betroffenheit durch die Vorprüfung (Tab. 9) ermittelt:

- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus

Eine potenzielle Betroffenheit der Arten kann sich aus deren Nutzung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat im Zusammenhang mit der Kollisionsgefahr durch den Betrieb der Windenergieanlagen sowie durch den Verlust von Quartieren durch Entnahme von Bäumen oder Abriss von Gebäuden ergeben.

Tab. 9 Vorprüfung der Fledermausvorkommen (Ermittlung einer potenziellen Betroffenheit) für das Untersuchungsgebiet (Radius 500 m) nach Ökologis (2022)

Artname	Lebensraumsprüche	Vorkommen	Betroffenheit
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Die sehr ortstreue Fledermausart besitzt eine sehr variable Lebensraumnutzung. Nutzt häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen ebenso wie Offenland in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd, häufig entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten. Die Fransenfledermaus besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen.	Feststellung von insgesamt sechs Nahrungsflügen, von denen je einer entlang des Waldes westlich der Putenfarm, sowie am langgestreckten Teich im Südwesten der WEA 4 erfolgte. Außerdem ein Nachweis entlang der Gehölze zwischen den WEA 8 und 9. Drei weitere außerhalb des 500 m-Radius westlich des Ortes Sonnenborstels.	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Die Art besitzt eine hohe Variabilität in Bezug auf die Lebensraumsprüche, sodass das Untersuchungsgebiet keinen essenziellen Lebensraum darstellt. Potenziell könnte die Art durch den Abriss von Gebäuden (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Im Untersuchungsgebiet Sonnenborstel befinden sich keine leerstehenden Gebäude, die von einem Abriss im Rahmen der vorliegenden Planung betroffen wären. Die Fransenfledermaus gilt außerdem grundsätzlich nicht als Windenergieempfindliche Art, sodass eine Gefährdung nicht angenommen wird. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Die sehr ortstreue Fledermausart ist stark an Wälder in Au- und Bruchwäldern, sowie in Moore und Feuchtgebiete gebunden. Ebenso werden lichte Wälder oder halboffene Landschaften, auch in Siedlungsnähe, genutzt. Die Quartiere befinden sich sowohl im Wald als auch in Siedlungen.	Die Art wurde zusammen mit der Kleinen Bartfledermaus als Gruppe erfasst. Eine detaillierte Zuordnung ist so nicht möglich. Einzelne Nahrungsflüge entlang von Gehölzreihen. Vermehrtes Vorkommen im Feldgehölz zwischen WEA 2 und WEA 5, sowie entlang der etablierten Flugstraße.	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Potenziell könnte die Gattung durch die Entnahme von Bäumen (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Dies ist nach aktueller Planung für keinen der geplanten Standorte anzunehmen. Die Art gilt grundsätzlich nicht als WEA-empfindliche Art. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Diese Fledermausart ist eine typische Siedlungsfledermaus, ist aber auch	Die Art wurde zusammen mit der Großen Bartfledermaus als Gruppe	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Hinweise auf

Artname	Lebensraumansprüche	Vorkommen	Betroffenheit
	in Wäldern zu finden. In der Wahl ihrer Jagdgebiete ist sie sehr flexibel und ist sowohl in halboffenen Landschaften als auch in Wäldern und strukturierten Kulturlandschaften zufrieden. Als Sommerquartiere werden Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden bevorzugt, wobei sie sich im Winter in frostfreie Keller, Höhlen oder Stollen zurückzieht.	erfasst. Eine detaillierte Zuordnung ist so nicht möglich. Einzelne Nahrungsflüge entlang von Gehölzreihen. Vermehrtes Vorkommen im Feldgehölz zwischen WEA 2 und WEA 5, sowie entlang der etablierten Flugstraße.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Potenziell könnte die Gattung durch die Entnahme von Bäumen (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Dies ist nach aktueller Planung für keinen der geplanten Standorte anzunehmen. Die Art gilt grundsätzlich nicht als WEA-empfindliche Art. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Gebäudefledermaus. Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.	Einzelne Nahrungsflüge im südlichen Untersuchungsgebiet entlang der Gehölzreihe zwischen WEA 4 und WEA 6 und südöstlich außerhalb des Untersuchungsgebietes entlang des Waldes westlich von Sonnenborstel festgestellt.	Potenziell könnte die Art durch den Abriss von Gebäuden (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine leerstehenden Gebäude, die von einem Abriss im Rahmen der vorliegenden Planung betroffen wären. Zudem gilt die Art nicht als WEA-empfindlich. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Gebäudefledermaus; Vorkommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder	Nachweis nahezu flächendeckend im 500 m-Radius entlang von Leitstrukturen und der freien Flur des Untersuchungsgebietes vorkommend.	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Potenziell könnte die Art durch den Abriss von Gebäuden (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich

Artname	Lebensraumansprüche	Vorkommen	Betroffenheit
	<p>Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Breitflügelgedlermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.</p>		<p>keine leerstehenden Gebäude, die von einem Abriss im Rahmen der vorliegenden Planung betroffen wären.</p> <p>Die Art gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten, weshalb eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
<p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</p>	<p>Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, bspw. auch beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern.</p>	<p>Häufiger Nachweis rund um die geplanten WEA 8, WEA 5 und WEA 3 entlang aller Leitstrukturen und auf freier Fläche in diesen Bereichen.</p>	<p>Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Potenziell könnte die Gattung durch die Entnahme von Bäumen (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Dies ist nach aktueller Planung für keinen der geplanten Standorte anzunehmen.</p> <p>Die Art gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten, weshalb eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	<p>Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen, vorzugsweise bewohnt sie Gebäude in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Die Quartiere liegen häufig in Gebäuden. Die Art</p>	<p>Häufiger Nachweis als dominierende Art im gesamten Untersuchungsraum. Zwei Balzreviere in Gebäudenähe identifiziert. Ein Balzrevier an Feldgehölzen neben einer Schweinemastanlage am Wölper Weg, ein</p>	<p>Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Weitere Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegen nicht vor. Potenziell könnte die Art durch den Abriss von Gebäuden</p>

Artnamen	Lebensraumansprüche	Vorkommen	Betroffenheit
	gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche.	anderes Balzrevier hinter den Verwaltungsgebäuden der Putenmastfarm belegt.	<p>(Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine leerstehenden Gebäude, die von einem Abriss im Rahmen der vorliegenden Planung betroffen wären.</p> <p>Die Art gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten, weshalb eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Waldfledermausart. Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland. Dabei können von Moorkäfern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel oder Weiher vorhanden sind. Einzelne lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder. In Siedlungen erfolgt Jagd in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen. Jagd teilweise auch an Straßenlampen.	Regelmäßiger Nachweis im ganzen Untersuchungsgebiet entlang von Leitstrukturen und Gewässern. Zwei Balzreviere im östlichen Untersuchungsraum an Waldrändern identifiziert.	<p>Potenziell könnte die Gattung durch die Entnahme von Bäumen (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Dies ist nach aktueller Planung für keinen der geplanten Standorte anzunehmen. Die Art gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten, weshalb eine Betroffenheit nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden kann.</p> <p>→ Vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Sowohl Baum- als auch Gebäudebewohner, welche dennoch als Waldfledermausart einzuordnen ist. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten,	Regelmäßiger Nachweis mit Schwerpunkt um den gehölzreichen Raum der Putenmastfarm mit Quartiernachweis in einer Hütte. Weitere vereinzelte Nachweise zwischen WEA 2 und WEA 5 an den Waldrändern, sowie einzelne Nachweise um Gebäude am	Die Art nutzt den betrachteten Raum als Jagdgebiet. Aufgrund der Lebensraum- sowie Jagdgebietsansprüche kann das Untersuchungsgebiet als nicht essenziell angenommen werden. Potenziell könnte die Gattung durch die Entnahme von

Artname	Lebensraumsprüche	Vorkommen	Betroffenheit
	mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können auch Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete werden Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen genutzt.	Heemser Weg bei WEA 8. Außerhalb des Untersuchungsgebietes weitere Nachweise im Ort Sonnenborstel und entlang der Gehölze am Wölper Weg.	Bäumen oder Gebäuden (Quartiervernichtung) beeinträchtigt werden. Dies ist nach aktueller Planung für keinen der geplanten Standorte anzunehmen. Die Art gilt zudem nicht als WEA-empfindliche Art. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich

4.1.5.2 Avifauna

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäischer Vogelarten zu erwarten. Im Folgenden werden alle Arten, die im Untersuchungsgebiet als planungsrelevant oder windenergiesensibel laut niedersächsischen Artenschutzleitfaden sind und für die ein relevantes Brutverhalten bestätigt worden ist, aufgeführt. Weitere Brutvorkommen, die nicht aufgelistet sind, sind für die Vorprüfung nicht relevant, da die Brutreviere, bzw. Horste nicht im direkten Eingriffsbereich liegen.

Tab. 10 Avifauna-Vorkommen nach Ökologis (2022)

Artname	Lebensraumsprüche	Vorkommen	Betroffenheit (Nds. Artenschutzleitfaden)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge. In Niedersachsen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor.	Drei Brutnachweise: ca. 740 m O zur WEA 8, 1.250 m N zur WEA 1, 1.300 m W zur WEA 4 Ein Brutverdachtspunkt: 4.600 m NO zur WEA 7	Der Rotmilan ist als windenergiesensibler Brutvogel im Radius 1 (1.500 m) der geplanten WEA, außer WEA 2, mit drei Horsten nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet ist Teil eines Nahrungshabitats der Art. Zudem sind zahlreiche Flugaktivitäten im gesamten Untersuchungsgebiet, besonders über der Putenfarm, aufgezeichnet. Daher kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Der Weißstorch nutzt offene Landschaften wie Flussniederungen mit periodischen Überschwemmungen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Kulturlandschaften mit	Ein Brutverdacht: (mit Brutabbruch) ca. 1.300 m O zur WEA 8 im Ort Sonnenborstel	Der Weißstorch ist als windenergiesensibler Brutvogel im Radius 2 (2.000 m) des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden. Die Raumnutzung ergab, dass die Flüge im

Artname	Lebensraumsprüche	Vorkommen	Betroffenheit (Nds. Artenschutzleitfaden)
	Kleingewässern als Nahrungshabitat. Sehr ortstreu, brütet auf Hausdächern, Türmen, Bäumen oder Strommasten, nimmt auch gerne Nisthilfen. Das Brutgeschäft beginnt Anfang April und dauert etwa vier Wochen. In Niedersachsen ist der Weißstorch regelmäßig in allen naturräumlichen Regionen vertreten.		Untersuchungsgebiet als Thermiksegeln und Streckenflüge zu beobachten waren. Ein wichtiges Nahrungshabitat stellt die Putenfarm dar, daher kann das Erfüllen eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Der Schwarzmilan besiedelt Waldgebiete, meist in Flussniederungen oder in der Nähe zu Seen, Flüssen oder Feuchtgebieten. Zur Jagd werden offene Landschaften von der Art aufgesucht. Die Horste werden auf hohe Bäume gebaut und oft mit Müll ausgeschmückt. Die Brut beginnt etwa Ende April und dauert etwa viereinhalb Wochen. Der Schwarzmilan kommt natürlicherweise in Niedersachsen vor und ist in den Naturräumen der Bördelandschaften, der Lüneburger Heide, dem Wendland und im Weser-Leinebergland regelmäßig verbreitet.	Drei Brutverdachtspunkte: ca. 3.000 m NO zur WEA 7, 1.500 m W zur WEA 4 und 1.100 m NW zur WEA 1	Der Schwarzmilan ist als windenergiesensibler Brutvogel im Radius 2 (3.000 m) des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden. Die Raumnutzung ergab, dass die Flüge im Untersuchungsgebiet als Thermiksegeln, zwischen den Höhenklassen, und Streckenflüge in über 200 m Höhe zu beobachten waren. Das Untersuchungsgebiet stellt ein gutes Nahrungshabitat, besonders zu Ernteereignissen, für diese Art dar, daher ist das Erfüllen eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Der Wespenbussard besiedelt halboffene Landschaften mit Waldbeständen und reich strukturierten offenen Bereichen, die zur Jagd genutzt werden. Die Horste werden in dichten, gut geschützten Waldbeständen gebaut, oder Altnestern von Greifvögeln, Krähen- oder Kolkkraben besetzt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai und dauert etwa fünf Wochen. Bis auf die naturräumliche Region „Watten und Marschen“ ist der Wespenbussard in ganz Niedersachsen verbreitet.	Zwei Brutverdachtspunkte: 500 m O zur WEA 1, 2.800 m O zur WEA 9	Der Wespenbussard ist als windenergiesensibler Brutvogel im Radius 1 (1.000 m) des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden. Die Raumnutzung ergab, dass sich die Flüge im Norden des Untersuchungsgebietes um den vermuteten Horst, zumeist in Höhen unter 50 m, konzentrierten. Die gut strukturierten Bereiche im nördlichen und südlichen Untersuchungsgebiet stellen für diese Art ein sehr gutes Nahrungs- und Brut habitat dar. Daher ist das Erfüllen eines Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Anpassungsfähiger Brutvogel gewässerreicher und offener Landschaften. Brütet zumeist in dichten und hohen Schilfkomplexen, aber auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten (z. B. in Getreidefeldern sowie auf Grünland, teilweise auch auf Sukzessionsflächen). Dabei ist die Nähe zu geeigneten Jagdhabitaten ausschlaggebend. Jagdgebiete vorwiegend in freier Feldflur bis zu sieben Kilometer vom Brutplatz entfernt.	Zwei Brutnachweise: ca. 1.300 m N zur WEA 1 und 2.500 m W zur WEA 7, ein weiterer Brutnachweis außerhalb des relevanten Untersuchungsgebietes (3.700 m NW zur WEA 7)	Die Rohrweihe ist als windenergiesensibler Brutvogel im Radius 2 (3.000 m) des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden. Da die nördlich gelegenen, gut strukturierten Elemente des Vorhabensgebietes ein attraktives Nahrungshabitat für diese Art darstellen, kann eine regelmäßige Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurden im oben beschriebenen Untersuchungsgebiet mehrere Flugaktivitäten festgestellt. Die Flüge fanden überwiegend in der

Artname	Lebensraumsprüche	Vorkommen	Betroffenheit (Nds. Artenschutzleitfaden)
			Höhenklasse 1 (< 50 m) statt. Das Erfüllen eines Verbotstatbestandes ist als unwahrscheinlich anzusehen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Als Brutvogel bevorzugt der Kranich feuchte bis nasse Niederungen, Moore oder flache Gewässer, die frei von Störungen sind. Das Nest wird am Boden liegend auf feuchtem Grund gebaut. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte März und dauert etwa vier Wochen. Als Gastvogel werden Gebiete aufgesucht, die störungsfreie Schlafplätze aufweisen, dazu gehören Flächen, wie Flachwasserbereiche ohne Verbuschung oder dichte Krautschicht. Als Nahrungsflächen werden im 20 km-Umkreis gerne Maisstoppel und abgeerntete Getreideflächen angefliegen.	Drei Brutnachweise: 1.500 m O zur WEA 7 (zwei dicht beieinander), 1.900 m S zur WEA 9	Der Kranich als Brutvogel mit Brutnachweis ist außerhalb des 500 m Radius. Als Gastvogel ist der Kranich zahlreich nach der Mais- und Getreideernte auf den Ackerfluren innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgetreten. Als Rastvogelstätte für den Kranich ist der Untersuchungsraum ebenfalls auszuschließen, da der Raum nicht dem eines klassischen Rastvogelplatzes entspricht. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Anspruchsvoller ortstreuer Brutvogel, der dichte Wälder mit hohen Altbäumen benötigt, da der Horst bis zu 2 m Durchmesser erreichen kann. Der Brutplatz sollte störungsfrei sein, sonst drohen Brutabbrüche. Außerdem wird der Brutstandort in Abhängigkeit zu wassernahem Jagdrevier ausgewählt. Das Vorkommen des Seeadlers konzentriert sich hauptsächlich auf Nord- und Ostsee, sowie Flüsse und Flussniederungen sowie große Seen. In der Umgebung des Vorhabensgebietes sind die Auengebiete, sowie das Steinhuder Meer als geeignete Jagdhabitats vorhanden.	Kein Brutnachweis	Im Untersuchungsgebiet ist kein Horst nachgewiesen worden. Allerdings sprechen die Beobachtungen für ein Vorkommen der Art im nördlichen Untersuchungsgebiet. Es sind zehn Flüge des Seeadlers, während der Kartierdurchgänge 2022 im 1.500 m Radius des Vorhabensgebietes zwischen Juni und August protokolliert worden. Es sind sowohl adulte als auch immature Vögel im Flug gesichtet worden. Die Aufzeichnungen deuten auf einen regelmäßig genutzten Flugkorridor, in Ost-West Richtung verlaufend, im Norden des Vorhabensgebietes. Vermutlich verbindet dieser Korridor die Wölpe-Niederung mit dem möglichen Bruthabitat im Lichtenmoor. Laut ÖKOLOGIS stellen die ruhigen Waldgebiete für die Seeadler geeignete Bruthabitats dar. Diese Beobachtungen lassen ein Bruterfolg im nordöstlich gelegenen Lichtenmoor vermuten. Auf dieser Grundlage ist das Erfüllen eines Verbotstatbestandes auszuschließen, da das Vorhabensgebiet weder ein geeignetes Nahrungs- noch Bruthabitat darstellt. → Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Als ortstreuer Brutvogel an Wald-rändern und in Feldgehölzen, sowie auf Einzelbäumen baut der	Drei Brutverdachtspunkte:	Der Baumfalke ist als windenergiesensibler Brutvogel im Radius 2 des Untersuchungsgebietes

Artname	Lebensraumsprüche	Vorkommen	Betroffenheit (Nds. Artenschutzleitfaden)
	Baumfalke keine eigenen Nester, sondern nutzt alte Nester, besonders gern von Rabenkrähen. Neststandorte konnten auch schon auf Strommasten nachgewiesen werden. Als Jagdhabitat eignen sich Offen- und Moorlandschaften, Lichtungen, sowie verlandete Gewässer. Ist aber anpassungsfähig und über ganz Niedersachsen verbreitet.	2.000 m O und 4.200 m NO zur WEA 7, 2.600 m S zur WEA 9	nachgewiesen worden. Der Brutverdachtspunkt des Baumfalcken liegt ca. 2.000 m östlich zur WEA 7 und befindet sich im erweiterten Untersuchungsgebiet Radius 2 (3.000 m) nach niedersächsischem Artenschutzleitfaden. Die Raumnutzung ergab, dass sich die Flüge im gesamten Untersuchungsgebiet, zumeist in Höhen unter der Rotorunterkante, konzentrierten. Obwohl die offene Agrarlandschaft mit den zahlreichen Gräben und linearen Strukturen im Untersuchungsgebiet für diese Art ein sehr gutes Nahrungshabitat ist, ist das Erfüllen eines Verbotstatbestandes auszuschließen. → Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Anpassungsfähiger sehr ortstreuer Brutvogel, der über, auch strukturiertem, Offen- und Halboffenland seine Beute jagt. Landwirtschaftlich geprägte Landschaften werden bevorzugt, da es ein reichhaltiges Nahrungsangebot garantiert. Das Brutgeschäft beginnt ab Ende Januar, sowohl gut geschützt auf dem Boden als auch auf Bäumen oder an Steinbrüchen und Felswänden. Das Vorkommen des Uhus konzentriert sich in Niedersachsen auf das Weser-Leine Bergland und den Harz, kommt aber in sechs von neun Naturräumen vor.	Zwei Brutverdachtspunkte: 470 m W zur WEA 3 und 2.200 m S zur WEA 4 Ein Brutnachweis: Ca. 1.800 m O zur WEA 7	Der Uhu ist als windenergiesensibler Brutvogel im Radius 1 (1.000 m) der WEA 3 des Untersuchungsraums nachgewiesen worden. Zwei weitere Brutverdachtspunkte liegen im Radius 2 (3.000m). Die Raumnutzungsanalyse ergibt nur zwei Flüge nahe der geplanten Anlage (470 m) WEA 3 des vermuteten westlich gelegenen Brutpaares, da die Erfassung des nachtaktiven Uhus nur ab der Dämmerung möglich ist. Festzustellen ist eine geringe Flughöhe unter der Rotorunterkante (38 m). Das Erfüllen eines Verbotstatbestandes ist nicht auszuschließen. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Sehr anpassungsfähiger, überaus ortstreuer Brutvogel. Er bevorzugt halboffene Landschaften mit Wäldern. Der Horst wird am Waldrand auf große stabile Bäume gesetzt und teilweise mehrfach verwendet, oft auch mehrere Horste im Brutgebiet, was aggressiv gegen Artgenossen verteidigt wird. Das Brutgeschäft beginnt Anfang März bis im August die Jungvögel das elterliche Revier verlassen. Der Mäusebussard ist in ganz Niedersachsen anzutreffen. Zur Jagd werden gut strukturierte Offenlandgebiete aufgesucht, in denen die Jagdreviere eine Größe von 1,5 km ² einnehmen können. Der Mäusebussard ist mit einer hohen Individuenanzahl	Sechs Brutnachweise 240 m und 900 m S zur WEA 4, 460 m NO zur WEA 1, 700 m SO zur WEA 8, 1.300 m SW zur WEA 3, ein BN außerhalb 1.500 m; Vier Brutverdachtspunkte: 350 m W zur WEA 1, 390 m W zur WEA 3, 840 m SW zur WEA 9, 1.400 m O zur WEA 7	Der Mäusebussard ist als europäischer Vogel über die EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/1997 geschützt. Die Länderarbeitsgemeinschaft-Vogelschutzwarte (LAG-VSW) hat für die Kartierung einen Radius von 1.500 m festgelegt. Da der Mäusebussard als nicht kollisionsgefährdet eingestuft ist bedarf es keiner weiteren Prüfung. Es ist aber davon auszugehen, dass die Art im gesamten Vorhabengebiet anzutreffen ist. → Keine vertiefende Prüfung erforderlich

Artnamen	Lebensraumsprüche	Vorkommen	Betroffenheit (Nds. Artenschutzleitfaden)
	und Populationsgrößen in ganz Niedersachsen vertreten.		
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Als Brutvogel bevorzugen Kiebitze offene Landschaften mit feuchten Flächen, wie Weiden und Wiesen oder auch Niedermooren, mit niedrigem Bewuchs und offenen Stellen, um nach am Boden lebenden Insekten und deren Larven zu suchen. Offene Stellen sind ebenfalls wichtig für den Nestbau. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte März. Kiebitze brüten in Kolonien, um besser vor Feinden geschützt zu sein.	Drei Brutverdachtspunkte: 150 m NO zur WEA 6, 160 m SO zur WEA 5, 430 m NO zur WEA 9	Die Kiebitze sind als windenergiesensible Art im Radius 1 (500 m) des Untersuchungsraums festgestellt worden. Als bodenbrütende Art ist sie im Zuge der Bauarbeiten, durch Zerstörung der Nester und durch eine Störung, im Sinne der Scheuchwirkung, die WEA (im 100 m- Umkreis) auf Kiebitze haben, gefährdet. Daher kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Die Waldschnepfe bevorzugt feuchte Auen-, Laub- oder Mischwälder mit weicher humoser Bodenoberfläche, in denen die Kraut- und Strauchschicht ausgeprägt ist. Sie lebt sehr heimlich und ist dämmerungs- und nachtaktiv. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April. Die Nester werden an Wald- oder Lichtungsrändern positioniert.	Sechs Reviere: 750 m O und 1.500 m O zur WEA 7, 1.000 m S zur WEA 9, 1.200 m S zur WEA 4, 670 m W zur WEA 2, 1.000 m NW zur WEA 1	Die Waldschnepfe ist im Artenschutzleitfaden als störungsempfindlich aufgeführt. Da die Waldschnepfe kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt (SPRÖTGE 2021) und der Lebensraum der Waldschnepfe weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt eingeschränkt wird ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. → Vertiefende Prüfung nicht erforderlich
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Die Feldlerche bevorzugt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis maximal wechselfeuchten Böden. Bevorzugt werden niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Zu Wald oder Siedlungen hält die Art einen Abstand von mindestens 60 m, wobei einzelstehende Strukturen geduldet werden. Das Brutgeschäft beginnt ab Anfang April. In Niedersachsen kommt die Feldlerche in allen naturräumlichen Regionen vor und fehlt lediglich in durchgängig bewaldeten Gebieten und Siedlungen.	21 Brutreviere im 500 m-Radius im gesamten Untersuchungsgebiet.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil mehrerer Feldlerchenbrutreviere. Die Art nutzt den Bereich ebenfalls zur Nahrungssuche. Das Untersuchungsgebiet kann aufgrund angrenzender, als gleichwertig zu betrachtender Landschaftsstrukturen als nicht essenziell angesehen werden, zudem zählt die Feldlerche nicht zu den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten. Aufgrund der Brutreviere, welche beim Bau des Vorhabens beschädigt werden können, ist ein Verbotstatbestand im Vorfeld jedoch nicht auszuschließen. Außerdem zeigen Feldlerchen ein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen und somit gegenüber WEA. → Vertiefende Prüfung erforderlich
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Das Rebhuhn bevorzugt offene Landschaften und fühlt sich in der Kulturlandschaft mit Grünland und Acker, die eine vielfältige Struktur mit Altgrassäumen, breiten Felddrainen, Gräben und Feldgehölzen aufweist, wohl. Der Brutstandort wird gut versteckt am Boden im dichten Bewuchs von Gras- und Krautbeständen	Drei Brutverdachtspunkte: ca. 70 m NO zu WEA 1, 120 m W zu WEA 8, 370 m NO zu WEA 6	Die ermittelten Brutreviere des Rebhuhns liegen unmittelbar zum Eingriffsbereich. Die Art nutzt den Bereich ebenfalls zur Nahrungsaufnahme. Im Umkreis des Untersuchungsgebietes sind ebenfalls geeignete Flächen vorhanden, die dem Rebhuhn als Brut- und Jagdrevier zur Verfügung stehen. Aufgrund der Brutreviere, welche beim

Artnamen	Lebensraumanprüche	Vorkommen	Betroffenheit (Nds. Artenschutzleitfaden)
	gelegt. Das Brutgeschäft beginnt Anfang Mai. In Niedersachsen kommt das Rebhuhn in allen naturräumlichen Regionen vor.		Bau des Vorhabens beschädigt, werden können, ist ein Verbotstatbestand im Vorfeld jedoch nicht auszuschließen. → Vertiefende Prüfung erforderlich

4.1.5.3 Sonstige Tierarten

Nach sorgfältigem Abgleich der nötigen Lebensraumanprüche und Habitataustattungen mit dem Vorhabengebiet kann festgestellt werden, dass nur wenige Kleinstflächen geeignet scheinen, um den Lebensraumanprüchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu genügen. Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) scheint größer, da im Vorhabengebiet Wälder mit entsprechender Habitataustattung zu finden sind. Durch die Baufeldfreimachung sind einzelne Individuen durch Einwanderung in das Baufeld gefährdet.

5 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, für die im Rahmen der Vorprüfung (s. Kap. 4) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, mit ggf. notwendigen anzuwendenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

5.1.1 Fledermäuse

Eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppe ergibt sich durch eine mögliche Kollision mit den Windenergieanlagen sowie durch den Verlust von zur Jagd genutzten Flächen, da das Untersuchungsgebiet ein potenzielles Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevanten Arten darstellt. Eine tatsächliche Nutzung der Strukturen zu Jagdzwecken durch die Fledermäuse wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten werden in der vertiefenden Prüfung als Gruppe zusammengefasst. Das Untersuchungsgebiet wird von allen Arten zu Jagdzwecken aufgesucht. In vorhandenen Gebäuden erfasste Quartiere sind vom Eingriff nicht betroffen.

Betrachtet man die in Kapitel 3.1 aufgeführten Verbotstatbestände und gleicht diese mit den in Kapitel 2.2 aufgeführten bau- sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren ab, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass nach dem jetzigen Stand der Planung im Untersuchungsgebiet keine Strukturen entfernt werden, die als Lebensstätten dienen, sodass es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot von Individuen) sowie § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der baubedingten Wirkfaktoren kommt. Hingegen kann es durch den Betrieb der WEA zu Kollisionen mit Individuen kommen.

Um betriebsbedingte Kollisionen zu vermeiden wird, unter Vorbehalt der noch durchzuführenden Kartierung im Jahr 2023, die Maßnahme V_{ASP3} (Temporäre Abschaltung- Fledermäuse) durchgeführt.

Es ist ferner nicht davon auszugehen, dass aufgrund des Verlustes an Jagdflächen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintritt, sodass von keinem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot von Individuen) durch Flächenverlust auszugehen ist. Die benachbarten Flächen bieten ähnliche Habitatstrukturen, sodass das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Jagdhabitat darstellt. Zudem sind baubedingte Faktoren, die zu einer Störung der Populationen führen kann, wie beispielsweise Lärm- oder Lichtemissionen auszuschließen, da die Bauarbeiten voraussichtlich tagsüber durchgeführt werden.

Tab. 11 Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse

Artengruppe der Fledermäuse			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus	Rote-Liste-Status (HECKENROTH 1993; MEINIG ET AL. 2020)		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	Artnamen	D	NI
	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	2
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	2
	Zwergfledermaus	-	3
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-	2
2. Vorkommen und Betroffenheit			
<p>Ein Nachweis der oben aufgeführten Fledermausarten ist im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) erfolgt. Der Vorhabenbereich sowie die unmittelbare Umgebung weisen Strukturen auf, die als Jagdhabitat fungieren und im Zuge der Inbetriebnahme der WEA betroffen sein werden.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet werden keine Gehölze oder leerstehenden Gebäude entfernt, die als Lebensstätten dienen, sodass es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot von Individuen) sowie § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der baubedingten Wirkfaktoren kommt. Hingegen kann es bei den Arten durch den Betrieb der WEA zu Kollisionen mit Individuen kommen.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass aufgrund des Verlustes an Jagdflächen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintritt, sodass von keinem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot von Individuen) durch Flächenverlust auszugehen ist. Die benachbarten Flächen bieten ähnliche Habitatstrukturen, sodass das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Jagdhabitat darstellt.</p>			
3. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Um eine Betroffenheit der Arten durch die Inbetriebnahme der WEA sicher ausschließen zu können, greift die Vermeidungsmaßnahme V _{ASP3} . Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Zusammenfassung			
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V _{ASP3} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.			

5.1.2 Avifauna

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind die Brutvögel der Wälder, des Offenlandes und der Feldgehölze. Eine Betroffenheit ist in Kapitel 4.1.5.2 herausgearbeitet. Das Vorhabengebiet wird von den kartierten Vogelarten als Jagd- oder Bruthabitat genutzt. Betrachtet man die in Kapitel 3.1 aufgeführten Verbotstatbestände und gleicht diese mit den in Kapitel 2.2

aufgeführten bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren ab, können die folgenden Rückschlüsse zusammenfassend festgestellt werden:

Das Eintreten des Verbotstatbestand durch die Inbetriebnahme der WEA ist für die Groß- und Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Kranich, Uhu) nicht auszuschließen. Um eine betriebsbedingte Tötung von Individuen der windkraftsensiblen Arten zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos nötig sein. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot von Individuen) vermieden werden kann.

Auch von einem Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot von Individuen) ist in den überwiegenden Fällen nicht auszugehen. Für die nachgewiesenen Vogelarten, die stöempfindlich sind (Kiebitz, Feldlerche) ergibt sich aufgrund des Meideverhaltens zu vertikalen Strukturen eine anlagenbedingte Störung. Um den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nachgewiesener Arten nicht zu gefährden, müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Von einem Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für Groß- und Greifvögel nicht auszugehen, da die ökologische Funktion der Habitatstrukturen im Zusammenhang bestehen bleibt. Betroffene Vogelarten können auf benachbarte Flächen ausweichen, welche über ähnliche Habitatstrukturen verfügen. Lediglich für die bodenbrütenden Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn, sind durch die Umsetzung des Vorhabens in der Bauphase die Brutstätten gefährdet. Hier ist das Umsetzen geeigneter Maßnahmen nötig, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Tab. 12 Prüfprotokoll Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	NI (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) 3
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Es ergaben sich zwei Brutnachweise im 1.500 m-Radius. Der Horst wird im Rahmen der Bauarbeiten weder beschädigt noch zerstört.</p> <p>Es ist bekannt, dass der Rotmilan als kollisionsgefährdet gilt und da das Vorhabengebiet, neben der Putenfarm und der Deponie, besonders zu Ernteereignissen ein attraktives Jagd- und Nahrungshabitat darstellt sind Flugaktivitäten im gesamten Untersuchungsgebiet zu verzeichnen.</p>	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Könnten Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Könnten Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, gelten die Maßnahmen V _{ASP1} , V _{ASP2} und V _{ASP4} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP1}, V_{ASP2} und V_{ASP4} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

Tab. 13 Prüfprotokoll Weißstorch

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	NI (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3
2. Vorkommen und Betroffenheit	
Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Im Zuge der Raumnutzungskartierungen wurde der Weißstorch an ca. 15 Stunden erfasst. Hier zeigte sich, dass der Weißstorch zu 58 % in der Höhenklasse 2 (> 50 m bis 200 m), zu 27% in der Höhenklasse 1 (< 50 m) und zu 15 % in der Höhenklasse 3 (> 200 m) den Untersuchungsraum durchflog. In Anbetracht der aufgewendeten Dauer der Raumnutzanalyse von 360 Gesamtstunden, fällt die Beobachtungszeit für den Weißstorch vergleichsweise gering aus. Allerdings gilt der Weißstorch als kollisionsgefährdet. Da das Vorhabengebiet, besonders zu Mahdereignissen, ein attraktives Nahrungshabitat für diese Art darstellt, kann eine regelmäßige Nutzung zur Nahrungssuche nicht ausgeschlossen werden. Sichtungen von Gruppen nahrungssuchender Störche und einige wenige Flugaktivitäten sind im gesamten Vorhabengebiet zu verzeichnen.	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Könnten Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Könnten Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließen zu können, gilt die Maßnahme V _{ASP2} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASP2} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

Tab. 14 Prüfprotokoll Schwarzmilan

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans migrans</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	NI
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	*
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Im 1.500 m-Radius erfolgte ein Brutverdachtspunkt und knapp außerhalb des 1.500 m-Radius ebenfalls zwei Brutverdachtspunkte dieser Art. Eine Beschädigung der Horste ist im Zuge der Bauarbeiten nicht zu erwarten.</p> <p>Da das Vorhabengebiet, neben der Putenfarm und der Deponie, besonders zu Ernteereignissen ein attraktives Nahrungshabitat für diese Art darstellt, kann eine regelmäßige Nutzung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Flugaktivitäten der Art beschränken sich auf den nördlichen und südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes mit direktem Bezug zu den Horststandorten. Mit insgesamt ca. 17 Stunden erfasste Flugaktivität des Schwarzmilans im Untersuchungsraum, im Vergleich zu der aufgewendeten Dauer der Raumnutzanalyse von insgesamt 360 Stunden, fällt die Beobachtungszeit für diese Art gering aus.</p>	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Könnten Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Könnten Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, gelten die Maßnahmen V _{ASP1} , V _{ASP2} und V _{ASP4} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP1}, V_{ASP2} und V_{ASP4} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

Tab. 15 Prüfprotokoll Wespenbussard

Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	NI (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes mit zwei Brutverdachtspunkten aufgeführt. Ein Brutverdachtspunkt ist in 2.800 m Entfernung östlich zur WEA 9 verortet. Der andere Brutverdachtspunkt konnte zwischen WEA 1 und WEA 7 in jeweils knapp 500 Entfernung identifiziert werden. Als erste Vermeidungsmaßnahme ist durch Änderung des Aufstellungskonzeptes im Planungsverfahren eine Anlage entfallen, die rund 300 m südlich des vermuteten Horststandortes geplant war. Eine Beschädigung der Horste ist im Zuge der Bauarbeiten nicht zu erwarten.</p> <p>Die Raumnutzungsanalyse zeigt Flugaktivitäten des Brutpaares im nördlich gelegenen Horst nahe den geplanten Anlagen. Die Flugaktivitäten der Art konzentrieren sich ausschließlich um den Bereich des Horstes. Mit insgesamt ca. 8 Stunden erfasste Flugaktivität des Wespenbussards im Untersuchungsraum, im Vergleich zu der aufgewendeten Dauer der Raumnutzungsanalyse von insgesamt 360 Stunden, fällt die Beobachtungszeit für diese Art sehr gering aus.</p> <p>Der nördliche Bereich des Untersuchungsgebietes stellt sich als ein geeignetes Nahrungshabitat für diese Art heraus. Durch den Verzicht auf die früher geplante WEA wird das Nahrungshabitat des Wespenbussards freigehalten. Dadurch kann das Kollisions- und Tötungsrisiko verringert werden. Mit weiteren Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.</p>	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Könnten Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Könnten Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließen zu können, gilt die Maßnahme V _{ASP1} , V _{ASP2} und V _{ASP4} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASP1}, V_{ASP2} und V_{ASP4} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

Tab. 16 Prüfprotokoll Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	NI (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V
2. Vorkommen und Betroffenheit	
Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes mit drei Brutnachweisen aufgeführt. Eine Beschädigung der Horste ist im Zuge der Bauarbeiten nicht zu erwarten.	
Die Raumnutzungsanalyse zeigt Flugaktivitäten überwiegend in weihetypischen niedrigen Höhen unter 50 m. Mit knapp 11 Stunden erfasster Flugaktivität der Rohrweihe im Untersuchungsraum, im Vergleich zu der aufgewendeten Dauer der Raumnutzungsanalyse von insgesamt 360 Stunden, fällt die Beobachtungszeit für diese Art sehr gering aus. Besonders der Bereich um WEA 5-9 stellt sich als hochfrequentierter Bereich für diese Art heraus. Durch den Verzicht auf die früher geplante WEA wird das Nahrungshabitat der Rohrweihe freigehalten. Dadurch kann das Kollisions- und Tötungsrisiko verringert werden. Mit weiteren Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Könnten Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Könnten Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließen zu können, gilt die Maßnahme V _{ASP1} , V _{ASP2} und V _{ASP3} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASP1}, V_{ASP2} und V_{ASP4} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

Tab. 17 Prüfprotokoll Kranich

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	NI (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) *
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.</p> <p>Der Kranich, als Brutvogel, ist an drei Standorten erfasst worden. Zwei Brutstandorte sind am Rande des NSG „Holtorfer Moor“ und ein Brutstandort im NSG „Krähenmoor“ angesiedelt. Das Untersuchungsgebiet stellt kein geeignetes Habitat als Brutstandort für diese Art.</p> <p>Als Gastvogel konnten nahrungssuchende Kraniche festgestellt werden, die die abgeerntete Feldflur im Untersuchungsgebiet im Herbst nutzten. An einem Termin mit einer lokal bedeutsamen Menge und an einem anderen Termin mit einer regional bedeutsamen Menge. Das Vorhabengebiet bietet allerdings keine landesweit bedeutsamen Rastplätze. Da der Kranich eine kollisionsgefährdete Art darstellt, kann sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt ableiten lassen. Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu vermeiden sind Maßnahmen zu ergreifen.</p>	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Können Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Können Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließen zu können, gilt die Maßnahme V _{ASP2} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASP2} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

Tab. 18 Prüfprotokoll Uhu

Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	NI (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) *
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, welches als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt wird. Die Eingrenzung des Brutreviers im Wald „Hohehorst“ konnte in der Kartierung lediglich geschätzt werden. Er liegt demnach westlich der WEA 3 im Hohehorst mit einem Abstand von mindestens 470 m. Jagdflüge des Uhus finden sehr strukturgebunden und bodennah statt (MIOGA ET AL. 2019) und orientieren sich entlang von Landschaftsstrukturen, wie Waldränder und Buschwerk sowie der Putenfarm, die ein Nahrungsangebot darstellt. Die Raumnutzungsdaten vom 20.02 und 28.04.2021 bestätigen diese Vermutung und konnten zeigen, dass die Flüge in niedriger Höhe (< 50 m) und einiger Entfernung zum geplanten WEA Standort stattgefunden haben. Ein Eintreten eines Verbotstatbestand ist somit als unwahrscheinlich anzusehen.</p> <p>Eine Beschädigung der Horste im Zuge der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten.</p>	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Könnten Tiere verletzt oder getötet werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Könnten Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um die betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließen zu können, gilt die Maßnahme V _{ASP2} . Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V _{ASP2} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

Tab. 19 Prüfprotokoll Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	NI (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) 3
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes (500-m-Radius um die WEA) mit drei Brutrevieren nachgewiesen. Von dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 kann betriebsbedingt nur während der Balzzeit ausgegangen werden. Baubedingt ist ein Eintreten eines Verbotstatbestand aufgrund des Vorkommens im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Die Art ist nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Für den Kiebitz ist eine anlagebedingte Scheuchwirkung von mindestens 100 m anzunehmen (HÖTKER ET AL. 2004), was eine Verminderung der Habitategnung nach sich ziehen würde und ein Eintreffen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 somit nicht ausgeschlossen ist. Ein Eintreffen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ist im Rahmen von baubedingten Wirkfaktoren ebenfalls nicht auszuschließen.</p>	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
<p>Um das Auslösen von Verbotstatbeständen während der Bauzeit zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung gem. Maßnahme V_{ASP1} zu berücksichtigen. Ist es aus Gründen des Bauablaufs nicht möglich, die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten, können gezielte Begehungen der betroffenen Bereiche vor der Baufeldräumung durchgeführt werden, um evtl. im Baufeld vorhandene Gelege deutlich sichtbar abzustecken und von den Baumaßnahmen unberührt zu lassen. Darüber hinaus kann eine Vergrämung dazu beitragen, dass sich Individuen gar nicht erst im Baufeld ansiedeln. Jedoch sollte auch eine Vergrämung, analog zu den gezielten Begehungen vor der Baufeldräumung, erst in Betracht gezogen werden, wenn die Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist. Kiebitze zeigen eine Meideverhalten gegenüber WEA in 100 m Entfernung (HÖTKER ET AL. 2004; STEINBORN & REICHENBACH 2011).</p> <p>Um eine Verminderung der Habitategnung für die Kiebitze im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen, ist eine Aufwertung von Lebensräumen gem. Maßnahme A_{CEF1} zu beachten. Hierbei werden in der Umgebung der geplanten WEA attraktive Habitategenschaften für die Offenlandbrüter und Wiesenvögel geschaffen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.</p>	
5 Zusammenfassung	
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP1} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen. Ein Ausgleich beeinträchtigter Habitatfunktionen findet zudem im Rahmen der vorgezogenen Maßnahme A_{CEF1} statt.</p>	

Tab. 20 Prüfprotokoll Feldlerche

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL	NI (KRÜGER & NIPKOW 2015)
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	3
2. Vorkommen und Betroffenheit	
Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes (500-m-Radius um die WEA) mit 21 Brutrevieren nachgewiesen. Betroffen sind sieben Brutreviere. Von dem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 kann baubedingt aufgrund des Vorkommens ausgegangen werden. Die Art ist nicht als kollisionsgefährdet eingestuft. Für die Feldlerche ist eine Scheuchwirkung von mindestens 100 m anzunehmen, was eine Verminderung der Habitateignung nach sich ziehen würde und ein Eintreffen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 somit nicht ausgeschlossen ist. Ein Eintreffen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 ist im Rahmen von baubedingten Wirkfaktoren ebenfalls nicht auszuschließen.	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Können Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Können Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Um das Auslösen von Verbotstatbeständen während der Bauzeit zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung gem. Maßnahme V _{ASP1} zu berücksichtigen. Ist es aus Gründen des Bauablaufs nicht möglich, die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten, können gezielte Begehungen der betroffenen Bereiche vor der Baufeldräumung durchgeführt werden, um evtl. im Baufeld vorhandene Gelege deutlich sichtbar abzustecken und von den Baumaßnahmen unberührt zu lassen. Darüber hinaus kann eine Vergrämung dazu beitragen, dass sich Individuen gar nicht erst im Baufeld ansiedeln. Jedoch sollte auch eine Vergrämung, analog zu den gezielten Begehungen vor der Baufeldräumung, erst in Betracht gezogen werden, wenn die Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist.	
Um eine Verminderung der Habitateignung für die Feldlerche im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszugleichen, ist eine Aufwertung von Feldlerchen-Lebensräumen gemäß Maßnahme A _{CEF1} zu beachten. Hierbei werden in der Umgebung der geplanten WEA attraktive Habitateigenschaften für die Feldlerche geschaffen.	
Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP1} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen. Ein Ausgleich beeinträchtigter Habitatfunktionen findet zudem im Rahmen der vorgezogenen Maßnahme A_{CEF1} statt.	

Tab. 21 Prüfprotokoll Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
Schutzstatus	Rote-Liste-Status
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	NI (KRÜGER & NIPKOW 2015) 3
2. Vorkommen und Betroffenheit	
<p>Die oben aufgeführte Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung (ÖKOLOGIS 2022) innerhalb des Untersuchungsgebietes (500-m-Radius um die WEA) mit drei Brutrevieren nachgewiesen. Sie ist nicht im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet aufgelistet. Ein Eintreffen des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 sind im Rahmen von baubedingter Wirkfaktoren aber nicht auszuschließen. Die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen gefährdet die bodenbrütende Art durch Zerstörung der Nester während der Bauphase.</p> <p>Von einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 2 ist nicht auszugehen. Dem Rebhuhn ist kein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen nachgewiesen worden. So kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Art kommt.</p>	
3. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Können Tiere verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Können Tiere bei der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §44 Abs. 5 BNatSchG: Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
<p>Um das Auslösen von Verbotstatbeständen während der Bauzeit zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung gem. Maßnahme V_{ASP1} zu berücksichtigen. Ist es aus Gründen des Bauablaufs nicht möglich, die Bauzeitenbeschränkung einzuhalten, können gezielte Begehungen der betroffenen Bereiche vor der Baufeldräumung durchgeführt werden, um evtl. im Baufeld vorhandene Gelege deutlich sichtbar abzustecken und von den Baumaßnahmen unberührt zu lassen. Darüber hinaus kann eine Vergrämung dazu beitragen, dass sich Individuen gar nicht erst im Baufeld ansiedeln. Jedoch sollte auch eine Vergrämung, analog zu den gezielten Begehungen vor der Baufeldräumung, erst in Betracht gezogen werden, wenn die Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist.</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan und eine kurze Beschreibung in Kap. 6.</p>	
5 Zusammenfassung	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V_{ASP1} ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.	

5.1.3 Sonstige Tierarten

Eine potenzielle Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ergibt sich aus einem potenziellen Bestand von Individuen innerhalb des Baufeldes. Um eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten zu vermeiden im Zuge der Umweltbaubegleitung wird eine Prüfung auf ein Vorkommen von Eidechsen, besonders auf Sand- und Graswegen, von qualifiziertem Personal unternommen und ein Amphibienschutzzaun um die Baustelleneinrichtungsflächen aufgestellt.

6 Maßnahmen

Wie in Kapitel 4.1.5.2 dargestellt, sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchzuführen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder zu reduzieren. Eine detaillierte Beschreibung aller Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Vermeidungsmaßnahmen auch für alle nicht planungsrelevanten Arten ihre Wirkung entfalten, auch für die ubiquitäre Arten und Arten, die nicht in der vertiefenden Prüfung berücksichtigt wurden (s. Kapitel 3.3). Die Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Anlehnung an die Ausführungen des faunistischen Gutachtens (ÖKOLOGIS 2022) auf Grundlage des Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Tab. 22: Übersicht über die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Wirksam für	
	Avifauna	Fledermäuse
V _{ASP1} Bauzeitenreglung	x	
V _{ASP2} Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen	x	
V _{ASP3} Temporäre Abschaltung – Fledermäuse		x
V _{ASP4} Ablenkflächen Rotmilan	x	
A _{CEF1} Habitataufwertung für Bodenbrüter	x	

V_{ASP1} Bauzeitenregelung

Für alle Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eine Baufeldräumung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht während der Brutzeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres durchzuführen.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen während der Bauzeit zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung zu berücksichtigen. Mit dem jetzigen Stand sind im Zuge der Zuwegungsplanung Rodungen von 41 Bäumen vorgesehen. Ist es aus Gründen des Bauablaufs nicht möglich, Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten, können gezielte Begehungen der betroffenen Bereiche vor der Baufeldräumung durchgeführt werden, um evtl. im Baufeld vorhandene Gelege deutlich sichtbar abzustecken und von den Baumaßnahmen unberührt zu lassen. Im Zusammenhang mit dem anzutreffenden Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsgebietes gilt dies vor allem für die Feldlerche, dem Rebhuhn und dem Kiebitz. Darüber hinaus kann eine Vergrämung dazu beitragen, dass sich Individuen gar nicht erst im Baufeld ansiedeln. Jedoch sollte auch eine Vergrämung, analog zu den gezielten Begehungen vor der Baufeldräumung, erst in Betracht gezogen werden, wenn die Umsetzung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist.

Die Bauzeitenbeschränkung ist auch für alle nicht planungsrelevanten Ubiquisten wirksam.

V_{ASP2} Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Für alle Groß- und Greifvogelarten des Untersuchungsgebietes ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Abschaltung von WEA zwischen dem 1. April und 31. August ab Bewirtschaftungsbeginn bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Gefahrenbereich vorzusehen. Der Gefahrenbereich beträgt 100 m um den Mastfußmittelpunkt. Dadurch kann innerhalb des Anwesenheitszeitraums kollisionsgefährdeter Brutvogelarten eine wirksame Reduktion von Kollisionsrisiken erreicht werden. Durch bodenbearbeitende Tätigkeiten im WEA-nahen Umfeld können Beutetiere aufgescheucht oder freigelegt werden, was zu einer verstärkten Nahrungssuche durch Groß- und Greifvögel auf diesen Flächen führen kann.

V_{ASP3} Temporäre Abschaltung – Fledermäuse

Basierend auf dem Niedersächsischen Leitfaden kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos „im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10°C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein).“ Bei Nachweis von Rauhauffledermäusen und Großen Abendseglern im Konfliktbereich können jedoch auch bei höheren Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) Abschaltzeiten notwendig sein.

Der Leitfaden sieht für Abschaltungen folgende Zeiträume vor:

- Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben 01.04. - 30.04.
- Wochenstubenzeit 01.05. - 31.07.
- Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07. - 31.10.

V_{ASP4} Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Um das erhöhte Kollisionsrisiko von Groß- und Greifvögeln (insb. Rotmilan) im Bereich der WEA zu verringern, werden Ablenkflächen geschaffen. So können Nahrungsflüge der Greifvögel in sichere, anlagenferne Bereiche gelenkt werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist in Form einer Staffelmahd im Brutzeitraum zwischen April bis Mitte Juli zu erfolgen. Die Flächen sind, je nach Ausgangszustand, mit Luzerne, Ackergras oder Klee einzusäen. Die Staffelmahd (6-10 m Breite je Streifen) soll mindestens dreimal jährlich, abhängig der Witterung und des Aufwuchses, erfolgen.

A_{CEF1} Habitataufwertung für Bodenbrüter

Durch den Bau von vertikalen Strukturen kann eine Scheuchwirkung auf Individuen der Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn entstehen. Um dies auszugleichen, werden außerhalb des 200 m-Radius der WEA, Ackerflächen in räumlicher Nähe zu den festgestellten Revieren in ihrer Nutzbarkeit als Bruthabitat für die Offenlandbrüter über den gesamten Betriebszeitraum verbessert. Durch diese Verbesserung der Nutzbarkeit von Ackerflächen durch bspw. Sommergetreide, doppelter Saatreihenabstand, einer geringeren Saatedichte oder Blühstreifen (Altgrasstreifen), können Bruthabitate geschaffen und die lokale Population gestützt werden.

Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem LBP zu entnehmen.

7 Zusammenfassung

Die BayWa r.e. Wind GmbH plant in der Gemeinde Steimbke (Landkreis Nienburg/Weser) die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit neun Windenergieanlagen (WEA) mit Zuweigungen. Der vorliegende Artenschutzbericht berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Aussagen des vorliegenden Artenschutzberichtes werden auf Grundlage der durchgeführten avifaunistischen sowie fledermauskundlichen Kartierungen unter Vorbehalt behördlicher Änderungen getroffen.

Als Ergebnis des Artenschutzberichtes wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete, artspezifische Vermeidungsmaßnahmen so weit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden in Kap. 5.1.3 dargestellt.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992. Abl. Nr. L 206.

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. vom 21. Januar 2013 BGBl I S. 95

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

8.2 Literatur

- DRACHENFELS, O. VON; Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hg.) (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht: (1. Fassung vom 1.1.1991) mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. In: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (INN)* 13 (6), S. 221–226.
- HÖTKER ET AL. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Uasbau von regenerativen Energiegewinnungsformen.
- KRÜGER, T.; SANDKÜHLER, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J.; BACH, L. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2019. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz, (Naturschutz und biologische Vielfalt).
- MIOGA, O.; BÄUMER, S.; GERDES, S.; KRÄMER, D.; LUDESCHER, F.-B.; VOHWINKEL, R. (2019): Telemetriestudien am Uhu: Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. In: *Natur in NRW* 44 (1), S. 36–40.
- MU (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.
- ÖKOLOGIS (2022): Windpark Sonnenborstel, Landkreis Nienburg/Weser - Faunistische Grundlagenuntersuchungen 2021/2022 und allgemeine gutachterliche Bewertung.
- SPRÖTGE, M. (2021): Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Rahmen des 7. Runden Tisches Artenschutz und Vermeidungsmaßnahmen am 10.3.2021, erstellt unter Mitarbeit von Martin Sprötge, Planungsgruppe Grün. Fachagentur Windenergie an Land.
- STEINBORN, H.; REICHENBACH, M. (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen - Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. In: (Natur und Landschaft), (43), S. 261–270.